

schrift stammend betrachtet werden. Begegnen aber in N. sogar drei bestimmte Angaben (Stephanus III., Adrianus, m. febr. ind. X), so wird die Sache doch bedenklicher. Es müsste in diesem Falle der Formelcharakter ganz ausser Acht gelassen und in eine Formelsammlung eine eigentliche Copie eines Documentes eingereiht worden sein. Selbst dieser Ausweg wird uns, wie wir gleich sehen werden, verlegt, so dass wir zu der Annahme genöthigt werden, dass der Autor, um den Schein zu erwecken, dass er Abschriften von Urkunden biete, es verstanden hat, an den drei Stellen der ihm vorliegenden Formel die richtigen Ergänzungen einzusetzen. Zu dieser Erklärung stimmt es ganz gut, dass sich der Autor darüber hinaus nicht zu helfen gewusst hat, sondern in andern Punkten als unfähig sein Vorhaben auszuführen verrathen hat. Schon der Urk. I fehlt in N der Schluss, d. h. die Subscriptio, in welcher wenigstens der Name des in dem bestimmten Falle zur Unterfertigung berufenen Presbyters anzuführen war. Und U. II (= F. 83) wird allerdings die Subscription geboten, aber es fehlt im Eingange die Formel, in welcher Indiction, Monat und Tag anzugeben waren. Desgleichen fehlt zu Beginn der U. III (= F. 84) der Name des Ausstellers, welcher erst aus der Unterschrift ersichtlich wird. Ich gebe zu, dass diese letzte Auslassung nicht viel besagt und dass alle drei zusammen noch eine andere Erklärung als die durch Verlegenheit des Autors zulassen, nämlich die, dass dem Autor nur in etwas verstümmelte Urkundenabschriften vorgelegen haben könnten. Aber zwei Stellen schliessen die Benutzung von Urkunden absolut aus. Zum Schluss der U. II (vgl. 93, 8) heisst es nämlich in N: 'quam professionem meam, ut supra continetur, per illum notarium et scriniarium me mandante conscriptam' etc.; desgleichen am Ende der U. III (103, 1) 'per illum notarium'. Dass je in einer Urkunde der mit der Herstellung derselben betraute Notar seinen Namen einzutragen unterlassen und sich mit 'ille' begnügt habe, wird doch Niemand behaupten wollen, und ebenso wenig, dass ein Copist nur auf den Gedanken hätte kommen können, einen von ihm vorgefundenen Namen durch das nichtssagende Pronomen zu ersetzen. Ist aber an beiden Stellen der angeblichen Urkunden das die Formeln kennzeichnende Wörtchen hängen geblieben, um zum Verräther zu werden, so erscheinen auch jene Auslassungen recht verdächtig, und alles zusammengenommen ergibt, dass der Autor der Vita nicht wirkliche Documente copiert, sondern solche ersonnen hat.

Er hat dabei nicht allein das Glück gehabt, passende Formeln zur Hand zu haben, sondern er hat auch das Verständnis gehabt, sie als seinem Zweck entsprechend zu erkennen. Er hat ferner in der Ausfüllung der Formeln Ge-